

Regierungsrat

Luzern, 10. Januar 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 966

Nummer: A 966 Protokoll-Nr.: 15

Eröffnet: 13.09.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Lang Barbara und Mit. über den Zusammenhang mit dem Vorkommen des Gänsegeiers auf dem Kantonsgebiet

Vorbemerkung: Die nachfolgend gemachten Angaben über Art und Verbreitung des Gänsegeiers wurden durch Mitarbeitende der Schweizerischen Vogelwarte verifiziert und ergänzt.

Zu Frage 1: Woher kommen die Gänsegeier?

- Sind sie eingewandert oder wurden sie angesiedelt?
- Sind sie geschützt?
- Werden sie von Bund und Kantonen gezielt gefördert?

Das Verbreitungsgebiet der Gänsegeier ist fragmentiert und umfasst z.B. Vorkommen in Asien, auf der Arabischen Halbinsel, auf dem Balkan, in Nordafrika und im westlichen und südlichen Mitteleuropa. Die der Schweiz nächstgelegenen Brutplätze liegen in Südfrankreich. In der Schweiz kommt der Gänsegeier nicht als Brutvogel vor. Sein Auftreten beschränkt sich hauptsächlich auf die Zeitspanne zwischen April und Oktober. In den südeuropäischen Brutgebieten startet die Eiablage bereits zwischen Dezember und März. Es ist daher eher unwahrscheinlich, dass der Gänsegeier in naher Zukunft in der Schweiz zum Brutvogel wird. Gänsegeier sind Felsenbrüter und leben in Brutkolonien mit teilweise vielen hundert Brutpaaren. Es sind spezialisierte Aasfresser und sie spielen im Nahrungsnetz als «Gesundheitsresp. Seuchenpolizei» eine wichtige Rolle. Die Unterfragen lassen sich wie folgt beantworten:

- Die an der Schrattenfluh beobachteten G\u00e4nsegeier sind selbst\u00e4ndig eingeflogen. G\u00e4nsegeier waren fr\u00fcher seltene, aber in den letzten Jahren h\u00e4ufigere Sommerg\u00e4ste in Mitteleuropa. Als Winterg\u00e4ste kommen sie in der Schweiz bisher nicht vor.
- Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) sind alle nicht explizit als jagdbar bezeichneten Vogelarten geschützt. Der Gänsegeier ist damit eine nach Bundesrecht geschützte Vogelart.
- Der Gänsegeier wird weder vom Bund noch vom Kanton gefördert.

Zu Frage 2: Hat der Kanton aktuelle Zahlen zur Gänsegeierpopulation? Wie beurteilt die Regierung die Populationsentwicklung in den nächsten Jahren in Zahlen?

Der Brutbestand in Frankreich wird heute auf rund 3000 Brutpaare geschätzt. In den Mittelmeerländern mit Brutvorkommen wird eine Beschränkung der Bestandsentwicklung angestrebt. Dies erfolgt dadurch, dass die Nahrungsbasis gezielt reduziert wird, indem verendete Nutztiere nicht liegen gelassen, sondern eingesammelt werden. Die Maximalzahl der im Kanton Luzern 2022 gesichteten Sommergäste belief sich auf 31 Tiere (am 19. Juni 2022 über

Weggis). Im Grossraum Flühli wurden zwischen dem 8. Juni und dem 13. August 2022 immer wieder Gänsegeier gesichtet, dort maximal 25 Vögel gleichzeitig. Gänsegeier als Sommergäste wurden 2022 im Kanton Luzern insgesamt während rund zwei Monaten beobachtet

Der Trend beim Zuflug von Gänsegeiern als Sommergast-Zugvogel dürfte in der Tendenz steigend sein. Konkret wird der Zuflug aber stark wetterabhängig sein und die lokale Präsenz vom Angebot an verfügbarer Nahrung (Kadaver) abhängen. Seuchenzüge, wie in den letzten beiden Jahren mit der Gämsblindheit, vermögen die Präsenz zu begünstigen.

Zu Frage 3: Welche Möglichkeit zur Regulation der Gänsegeierpopulation hat der Kanton?

Der Kanton hat weder Befugnis noch Möglichkeit, die Population zu regulieren. Dies – abgesehen vom gesetzlichen Schutz – darum, weil der Bestandzuwachs in den Brutkolonien ausserhalb der Schweiz erfolgt. Die Attraktivität der Schweiz für zufliegende Sommergäste kann gesenkt werden, indem Halterinnen und Halter ihre Herden regelmässig kontrollieren, effektive oder vermeintliche Risse konsequent und nach Entdeckung abdecken und der kantonalen Wildhut melden sowie Totgeburten und andere Abgänge schnellstmöglich entfernen und der Kadaversammelstelle zuführen. Vermutete Grossraubtierrisse sind grundsätzlich, auch bei Gänsegeierpräsenz, am Fundort liegen zu lassen, bis die Kantonale Wildhut einen Rissbefund durchgeführt, Proben genommen und den Kadaver zur Entsorgung freigegeben hat.

Zu Frage 4: Welche Auswirkung hat der (nicht heimische) Gänsegeier auf die einheimische Vogelpopulation?

Der Gänsegeier wurde in seinem ursprünglichen Verbreitungsgebiet in Zentralfrankreich wieder angesiedelt, nachdem er dort ausgerottet worden war. Er gilt als selbständig zufliegende und daher in der Schweiz als einheimische Zugvogelart. Auf andere Vogelarten haben die Gänsegeier-Sommergäste wenig Einfluss, obwohl sie andere aasfressende Vögel wie Krähen oder Milane konkurrieren. Diese anderen Arten sind aber keine streng spezialisierten Aasfresser, wie dies die Gänsegeier sind. Krähen und Milane können beliebig auf andere Nahrungsquellen ausweichen.

Zu Frage 5: Wurden auf Kantonsgebiet Übergriffe von Gänsegeiern auf Nutztiere festgestellt? Falls ja, wo? Wann? Bei welcher Nutztierrasse?

Gänsegeier sind hochspezialisierte Aasfresser. Sie schlagen, etwa im Gegensatz zum Adler, keine Beute. Die auf Kantonsgebiet beobachtete Gänsegeier-Aktivität hat sich ausschliesslich auf das Verwerten von toten Nutz- und Wildtieren bezogen. Von Gänsegeiern entdeckte Kadaver werden innert wenigen Stunden bis zur Skelettierung genutzt.

Zu Frage 6: Wie viele Meldungen im Zusammenhang mit Wolfsrissen sind bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald eingegangen? Wie oft konnte aufgrund verwischter oder nicht nachweisbarer DNA der Riss nicht bestätigt werden?

Während des Alpsommers 2022 hat ein Wolf auf der Alp Tierweid / Heideloch nachweislich ein Schaf gerissen. In diesem einen Fall konnte dies anhand des Rissbilds und einer DNA Probe auch bestätigt werden. Im gleichen Zeitraum wurden auf derselben Alp weitere fünf Kadaver gefunden, die wegen der starken Nutzung durch Gänsegeier nicht mehr beurteilt werden konnten. Bei weiteren Kadaverfunden auf der benachbarten Alp Chlus / Matte konnte ebenfalls kein Befund zur Todesursache erhoben werden, weil nur noch Kadaverreste vorlagen. Insgesamt konnte durch die intensive Nutzung der Schafskadaver bei sieben Tieren die

Todesursache nicht mehr festgestellt werden. Durch den zeitlichen Zusammenhang mit dem nachgewiesenen Wolfsriss wurden die meisten dieser Tiere trotz fehlendem abschliessenden Befund den Besitzern entschädigt.

Ob es sich bei einem Kadaverfund um einen Wolfsriss handelt oder nicht, wird durch die kantonale Wildhut in erster Linie anhand des Rissbilds (Gesamtsituation, Bissspuren, Art der Nutzung) beurteilt. Es ist deshalb sehr wichtig, potenzielle Risse möglichst früh beurteilen zu können. Eine DNA-Probeentnahme wird bei frischen Kadavern zur gesicherten Bestimmung der Art, insbesondere aber zur Bestimmung des für den Riss verantwortlichen Individuums entnommen. Dazu muss aber die Qualität der am Kadaver gesicherten Probe sehr gut sein.

Die Präsenz von Gänsegeiern resp. die Verwertung von vom Wolf oder durch andere Ursachen getöteten Nutztiere durch Gänsegeier ist im Kanton Luzern im Alpsommer 2022 erstmals vorgekommen. Die beteiligten Halterinnen und Halter sowie die Wildhut mussten und müssen sich auf die veränderte Lage erst einstellen und diese als neue Realität mitberücksichtigen.